

tungen des Standortes Unterbreizbach im Wasser der Werra am Pegel Gerstungen die Grenzwerte von 90°dH (Gesamthärte) und 2 500 mg/l Chlorid nicht überschritten werden. Bezüglich des Härtegrenzwertes war die Erlaubnis bis zum 30. November 2009 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Härtegrenzwert zu überprüfen und eventuell anzupassen. Er wurde am 27. November 2009 gemäß § 5 WHG neu festgesetzt mit 90 dH. Im Übrigen gilt die Erlaubnis für die Einleitung in allen Bestandteilen fort. Die Versenkung des als Folge der Verarbeitung von Rohsalzen zu Fertigfabrikaten an den Standorten Hattorf und Wintershall anfallende Salzabwasser einschließlich Haldenwasser aus dem Werk Werra in den Untergrund (Plattendolomit) erfolgt gemäß § 7 WHG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 HWG in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) aufgrund einer bis zum 30. November 2011 befristeten Erlaubnis. Die Aufhaldung erfolgt gemäß § 55 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) aufgrund von bergrechtlichen Planfeststellungen und Betriebsplanzulassungen. Änderungen von Bergrecht auf Abfallrecht wurden nicht vorgenommen, da sie nicht erforderlich waren. Spülversatz wird lediglich im Grubengebäude Unterbreizbach durchgeführt. Eine Versenkung von Salzabwässern erfolgt in Thüringen nicht.

Das Land Niedersachsen hat auf die Gestaltung der Genehmigungserteilung durch Hessen und Thüringen keine unmittelbare Einflussmöglichkeit. Soweit eine Betroffenheit Niedersachsens gegeben ist und durch die Entscheidungen Beeinträchtigungen zu besorgen sind, könnte gegebenenfalls eine gerichtliche Klärung der Streitigkeit zwischen den Ländern erfolgen.

Zu 2: Ein Zuschussantrag der Firma K+S zum Bau einer Salzwasserpipeline liegt der Landesregierung bisher nicht vor. Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen hat die Landesregierung am 3. November 2009 ein umfangreiches Maßnahmenprogramm mit einem finanziellen Umfang von rund 125 Millionen Euro bis 2015 beschlossen und am 22. Dezember 2009 veröffentlicht. Im Haushaltsplan 2010 sind hierfür im Einzelplan 15 Kapitel 15 52 Titelgruppen 70 bis 72 entsprechende Haushaltsmittel u. a. für Zuwendungen im Bereich Grundwasserschutz, Fließgewässerentwicklung, Seensanierung und Meeresschutz veranschlagt. Die Abwicklung der Förderprogramme wird erst in den nächsten Monaten beginnen.

Zu 3: Nach Auffassung der Landesregierung wird der in einschlägigen Normen wie z. B. § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes definierte „Stand der Technik“ im vorliegenden Fall eingehalten, daneben entspricht die im Werrarevier derzeit von der Firma K+S praktizierte Methode der Salzlaugeentsorgung sogar dem von der EU-Kommission im Juli 2004 veröffentlichten Merkblatt „Best Available Techniques Reference Document on Management of Tailings and Waste-Rock in Mining Activities“ (BVT-Merkblatt zum „Management von Bergbauabfällen und Taubgestein“). Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, dass der Forschungs- und Entwicklungsbedarf für die Behandlung von Abwässern der Kaliproduktion noch nicht ausgeschöpft ist, und sie hat gegenüber den runden Tisch bereits sehr frühzeitig einen weltweiten Ideenwettbewerb angeregt, mit dem innovative Verfahren für die Behandlung von Kaliabwässern erkundet werden sollten. Der Vorschlag fand am runden Tisch keine Mehrheit. Der runde Tisch hat vielmehr mehrheitlich neue (Entsalzungs-)Verfahren aus Kostengründen verworfen. Die Landesregierung hält an ihrer seinerzeit am runden Tisch geäußerten Auffassung fest, insbesondere nachdem ausweislich des integrierten Maßnahmenkonzepts der Firma K+S entsprechende Verfahren wie die Laugeneindampfung bereits vorgesehen sind.

Anlage 13

Antwort

des Kultusministeriums auf die Frage 16 des Abg. Dieter Möhrmann (SPD)

Schulassistenten an allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen: Wie sind die „Unwuchten“ bei der flächendeckenden Verteilung entstanden?

Nach einer Aufstellung des Kultusministeriums ist die Anzahl der Schulassistenten an den allgemeinbildenden Schulen in den niedersächsischen Landkreisen äußerst unterschiedlich. Unklar bleibt, wie diese Verteilung entstanden ist. So gibt es z. B. an den Schulen im Landkreis Harburg 25 Schulassistenten, im Landkreis Stade 20, im Landkreis Osterholz-Scharmbeck 15 und im Landkreis Soltau-Fallingb. nur 12.

Auf Nachfrage bei Schulen ohne Assistenz wird klar, dass der Bedarf und die Wichtigkeit unbestritten sind. Anscheinend fehlen aber Informationen über Antragsmöglichkeiten. Auch soll es Hinweise auf einen konkreten Einstellungsstopp der Landesschulbehörde geben. Manche Schulen sind wegen der knappen Lehrerver-

sorgung nicht bereit, für die Beschäftigung von Assistenzpersonen auf Anrechnungsstunden für Lehrkräfte zu verzichten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sind die Bedingungen zur Beschäftigung von Schulassistentenpersonal in den jeweiligen Schulformen im allgemeinbildenden Schulbereich, und hat jede Schule ein Recht auf solche Assistenz nach § 53 Abs. 1 NSchG?

2. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für die in der Vorbemerkung beschriebenen „Unwuchten“ in der Verteilung, und nach welchen Kriterien werden die Stellen verteilt?

3. Wie werden die Aufgaben des Landespersonals (z. B. IT-Bereich) von denen des Personals des Schulträgers hier abgegrenzt, und gibt es einen Einstellungsstopp vonseiten des Landes?

Schule ist mehr als die Summe von Unterrichtsstunden nach Studententafel. Neben der Erteilung von Unterricht führen Lehrkräfte eine Vielzahl von Tätigkeiten aus. Gemäß § 51 des Niedersächsischen Schulgesetzes sind Lehrkräfte neben der Erteilung von Unterricht verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung von Schule und andere schulische Aufgaben wahrzunehmen. Für besondere Belastungen werden den Schulen gemäß § 15 der Arbeitszeitverordnung in Abhängigkeit von der Anzahl der Klassen Stunden zur Verfügung gestellt.

Zur Entlastung der Lehrkräfte bei außerunterrichtlichen Tätigkeiten kann einer Schule auf Antrag durch die Landesschulbehörde eine Schulassistentenstelle zugewiesen werden. Im Gegenzug verringern sich gemäß Arbeitszeitverordnung jedoch die Stunden für besondere Belastungen je Schulassistentenstelle um ein Viertel der Regelstundenzahl einer Lehrkraft. Daher liegt es in der Entscheidung der Schule, ob sie die Anrechnungsstunden für Lehrkräfte in Anspruch nehmen möchte oder ob sie einen Vertrag für eine Schulassistentin bzw. einen Schulassistenten bevorzugt. Auf die Unterrichtsversorgung hat diese Entscheidung keine Auswirkungen.

Die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Stellen werden durch die Landesschulbehörde eigenverantwortlich nach festgelegten Grundsätzen bewirtschaftet. Die jeweils wiederbesetzbaren Stellen sind so auf die Schulen aufzuteilen, dass mittelfristig der dringendere Bedarf in möglichst allen Schulstandorten abgedeckt werden kann. Die Bedarfsberechnung der Schulen richtet sich dabei nach dem Umfang der Lehrer-Ist-Stunden einer Schule bzw. eines Bereiches. Als Vergleichsmaßstab wird der Anteil der Schulassis-

tenstunden an den Lehrer-Ist-Stunden verwendet. Landesweit bedeuten die zur Verfügung stehenden Stellen für die allgemeinbildenden Schulen ohne Grundschulen und Förderschulen einen Anteil von ca. 2,5 %.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1: Mit Erlass vom 25. Februar 2002 wurden folgende Grundsätze für die Zuweisung festgelegt:

- Einstellungen sollen vorrangig in den Bezirken und Landkreisen vorgenommen werden, in denen der Bestand an Schulassistenten geringer als der Landesdurchschnitt ist.
- Der Einsatz an Grundschulen und Förderschulen ist nur noch vorzunehmen, wenn der Bedarf in den anderen Schulformen weitestgehend abgedeckt ist.
- Abhängig von der Größe der Schulen sind die Schulassistentinnen und Schulassistenten an einer oder mehreren Schulen einzusetzen.

Zu 2: Landkreise mit vielen Schulen verfügen bei gleichem Versorgungsanteil über mehr Stunden von Schulassistenten als Landkreise mit wenigen oder kleinen Schulen. Die Gesamtzahl der Lehrer-Ist-Stunden ist in den genannten Landkreisen Harburg und Stade deutlich höher als in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Osterholz. Daher sind in den Landkreisen Harburg und Stade auch mehr Stellen für Schulassistentinnen und Schulassistenten zugewiesen. Darüber hinaus ist bei der Zählung zu berücksichtigen, dass Schulassistentinnen und Schulassistenten teilweise an mehreren Schulen eingesetzt sind und nicht immer einen Arbeitsvertrag mit voller Stundenzahl haben. Im Landkreis Harburg sind beispielsweise nur 16 verschiedene Personen in der Schulassistentenbeschäftigung.

Maßgabe für die Zuweisung von Stellenanteilen ist der Anteil der Schulassistentenstunden an den Lehrer-Ist-Stunden der Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen und Hauptschulen, der im Durchschnitt erreicht wird. Für jede frei werdende Stelle ist über die Wiederverwendung entsprechend der genannten Grundsätze zu entscheiden, eine Anpassung an veränderte Bedarfe ist dabei nur schrittweise möglich.

Zu 3: Der Einsatz von Schulassistentinnen und Schulassistenten ist geregelt im Erlass „Beschäftigung von Schulassistentinnen und Schulassistenten an öffentlichen Schulen“ vom 28. Januar 1994.

Der Einsatz von Schulassistentinnen und Schulassistenten erfolgt in den Bereichen Technik, Organisation und Verwaltung. Der überwiegende Einsatz von Schulassistentinnen und Schulassistenten sollte im technischen Bereich liegen. Zur Abgrenzung von den Aufgaben des Schulträgers sind die Tätigkeiten im Erlass grundlegend aufgeführt. Im technischen Bereich sind dies z. B. die Assistenz beim Einsatz von Schulcomputern, Mitwirkung, aber nicht Entscheidung, bei der Auswahl technischer Geräte und Systeme sowie die Bereitstellung von Computerhardware und -software für den Unterrichtseinsatz. Diese Aufgabenbeschreibung sichert z. B. die notwendige Abgrenzung zu der Aufgabe Systembetreuung des Schulträgers, der innerhalb dieser Aufgabe für die Bereitstellung und den Betrieb der für den Einsatz in der Schule notwendigen technischen Einrichtungen zuständig ist.

Ein Einstellungsstopp für Schulassistentinnen und Schulassistenten besteht nicht mehr. Dieser bestand durch den Erlass zur Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich in den Jahren 2003 bis 2009. Ausnahmen vom Einstellungsstopp waren jedoch durchgehend möglich. Diese Ausnahmen wurden vom Finanzministerium unter Beteiligung des Innenministeriums erteilt.

Anlage 14

Antwort

des Kultusministeriums auf die Frage 17 der Abg. Ina Korter und Filiz Polat (GRÜNE)

Will die Landesregierung eine Kritikerin ihrer Schulpolitik per Disziplinarverfahren einschüchtern?

Wie die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* und die *Neue Presse* am 23. Dezember 2009 berichteten, wurde ein Disziplinarverfahren gegen eine seit sieben Jahren im Schuldienst tätige Lehrerin eingeleitet, die an drei Schulen in der Region Hannover islamischen Religionsunterricht erteilt und sich in diesem Bereich konzeptionell und organisatorisch engagiert hat. Einziger Grund des Disziplinarverfahrens war offenbar die Kritik der Lehrerin am Modellversuch zum islamischen Religionsunterricht. Wie aus den genannten Presseberichten hervorgeht, soll die Lehrerin kritisiert haben, dass mehrheitlich nicht ausreichend qualifizierte Lehrkräfte eingesetzt worden seien, da viele Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht aus dem herkunftssprachlichen Unterricht abgezogen wurden und daher nicht immer über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verfügten.

Das Vorgehen der Lehrerin, dieses gegenüber der Presse zu äußern, mag ungeschickt sein. Dass ihre Kritik inhaltlich jedoch berechtigt ist, geht aus der Antwort der Landesregierung vom 6. August 2009 auf unsere gemeinsam mit dem Abgeordneten Helge Limburg gestellte Anfrage „Auswertung und Zukunft des islamischen Religionsunterrichts in Niedersachsen“ hervor. Aus Mangel an qualifizierten Lehrkräften im Bereich des islamischen Religionsunterrichts wurden tatsächlich in erheblichem Maße Lehrerinnen und Lehrer aus dem herkunftssprachlichen Bereich eingesetzt.

Ebenso wie das gegen den GEW-Landesvorsitzenden eingeleitete Disziplinarverfahren war auch das gegen die engagierte Lehrerin angestregte Disziplinarverfahren nach Auffassung von Beobachtern offenkundig unberechtigt, da das Arbeitgericht Hannover die disziplinarischen Maßnahmen im Wesentlichen zurückgenommen hat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchen Maßnahmen ist vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens seitens der Landesregierung versucht worden, der Kritik der Lehrerin zu begegnen?
2. Offenkundig hat die Lehrerin vor ihrer öffentlichen Kritik am Modellversuch islamischer Religionsunterricht bereits interne Kritik geäußert. Wie ist die Landesregierung mit dieser internen Kritik umgegangen?
3. Wie viele weitere Disziplinarverfahren hat die Landesregierung seit Beginn der laufenden Wahlperiode gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schuldienst eingeleitet, weil diese Kritik an schulpolitischen und/oder -organisatorischen Maßnahmen geäußert hatten?

Die Anfrage bezieht sich auf Zeitungsberichte zweier hannoverscher Tageszeitungen über ein arbeitsgerichtliches Verfahren gegen eine angestellte Lehrkraft, die im Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ eingesetzt war. Gegen diese Lehrkraft wurde weder ein Disziplinarverfahren eingeleitet, noch hat das Arbeitsgericht Hannover irgendwelche disziplinarischen Maßnahmen aufgehoben, wie von den Fragestellerinnen behauptet wird. Im Übrigen gibt es im Tariffrecht nicht das Rechtsinstitut des Disziplinarverfahrens.

Das Kultusministerium hat vielmehr mit Erlass vom 24. Februar 2009 die Lehrkraft von der Verpflichtung zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts entbunden und den Erlass, mit dem die Beauftragung der Lehrkraft mit der Unterrichtserteilung seinerzeit erfolgte, aufgehoben. In der Folgezeit wurde die Lehrkraft wieder entsprechend ihrer ursprünglichen Aufgabe als herkunftssprachliche Lehrkraft eingesetzt. Dagegen hat die Lehrkraft Klage erhoben.